



Geologiedatengesetz und Wettbewerbsschutz

Geologische Daten sind für Bergbauunternehmen in mehrfacher Hinsicht bedeutsam: Sie dienen dazu, Lagerstätten einzuschätzen, Investitionsentscheidungen zu treffen sowie Bodenschätze gewinnen und veredeln zu können. Auch Behörden benötigen einen Teil dieser Daten, um die Nutzung des Untergrundes zu planen sowie geologische bzw. geotechnische Gefahren zu bewerten. Aktuell erlangen geologische Daten zudem unter dem Aspekt der Standortsuche für eine Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen Bedeutung.



Regierungsbezirk Arnberg

Die Endlagersuche war sogar der Hauptgrund dafür, dass das Bundeswirtschaftsministerium gerade jetzt den Entwurf eines Geologiedatengesetzes vorgelegt hat. Es handelt es sich um ein umfassendes Gesetz zum Umgang mit geologischen Daten, das das Lagerstättengesetz aus dem Jahr 1934 ablösen soll.

Vorgesehen ist zunächst, dass geologische Untersuchungen mit den so genannten Nachweisdaten grundsätzlich vorher anzuzeigen sind, um eine persönliche, örtliche, zeitliche und inhaltliche Zuordnung der Untersuchungen zu ermöglichen. Die ermittelten Daten werden dann in Fachdaten und in Bewertungsdaten eingeteilt. Die Unterscheidung ist wichtig, hängen daran doch erhebliche Rechtsfolgen, zum Beispiel der Schutz der

Daten gegenüber Dritten wie Wettbewerbern oder Umweltverbänden und -gruppen.



Analyse der Industriemineralien

Bodenschatz-Fachdaten, die die Unternehmen mittels Messungen und Aufnahmen ermittelt und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln aufbereitet haben, sind laut dem Gesetzentwurf drei Monate nach der Erhebung den Behörden zur Verfügung zu stellen und von der Behörde der Regel nach zehn Jahren zu veröffentlichen.

Davon sind Bewertungsdaten zu unterscheiden, die zumindest auch ein bewertendes Element enthalten und in irgendeiner Weise für den Bodenschatz wertbestimmend sind. Sie sind den Behörden sechs Monate nach Datenerhebung zur Verfügung zu stellen, werden grundsätzlich aber nicht veröffentlicht.



Laborproben auf chemische und mineralogische Eigenschaften

Dieser Ansatz des Gesetzgebers, Bewertungsdaten grundsätzlich zu veröffentlichen, stößt jedoch an praktische und rechtliche Grenzen, die die Verbände zu Kritik an dem Gesetzesvorschlag veranlassen haben. Bewertungsdaten sind nämlich häufig Betriebsgeheimnisse, die eines besonderen Schutzes bedürfen und die weder Konkurrenten noch Vorhabengegner kennen sollten bzw. dürfen. Denn daraus lassen sich ggf. Marktstrategien und die künftige Stellung des Dateninhabers am Markt ableiten. Die Betriebe analysieren zum Beispiel bei vielen Industriemineralen die bei der Exploration gewonnenen Gesteinsproben aufwändig auf ihre chemischen und mineralogischen Eigenschaften. Dadurch wird festgestellt, ob sich das anstehende Material auch für die Produktion bestimmter hochwertiger Produkte eignet. Wenn Wettbewerber an solche Bewertungsdaten gelangen, können sie einschätzen, wie lange

welche Produkte des betreffenden Unternehmens mit welchen Kosten hergestellt werden können.

Sind die Daten grundsätzlich schützenswert und wird eine Herausgabe an die Behörden verlangt, stellen sich weitere Fragen: Inwiefern sind die Behörden technisch in der Lage, die Daten zu schützen? Haben Behörden angesichts des Umweltinformationsgesetzes oder anderer Regelungen rechtlich die Möglichkeit, später Daten nicht herauszugeben? Hinzu kommt noch die Frage, wie ein Unternehmen Rechtsschutz erhalten soll, wenn die Behörde Daten anders einstufen will als das übermittelnde Unternehmen es vorher als richtig angesehen hat.

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), die die Aufgabe hat, einen Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle zu suchen, muss bis Mitte 2020 jene Teilgebiete benennen, die aus ihrer Sicht dafür in Betracht kommen. Später sollen dann weitere Kon-

kreterisierungen erfolgen. Eine transparente Suche nach dem Endlager ist auch nach Auffassung der Rohstoffindustrie ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen, das rechtsstaatlich umgesetzt und berücksichtigt werden muss. Das darf aber nicht dazu führen, dass die BGE für sich viele Bewertungsdaten als Grundlage ihrer Auswahlentscheidung in räumlichen Gebieten fordert, die als Endlagerorte sicher nicht in Betracht kommen. Auch darf sie nicht Daten in einer Konkretisierung fordern, die sie für ihre Entscheidung sicher nicht benötigt; sonst setzt sie sich dem Vorwurf der „Datenkrake“ aus.



Schacht Konrad

Leider fordert manch interessierter (Umwelt-)Politiker unter dem Vorwand der Endlagersuche eine völlige Transparenz der Daten und der Unternehmen der Rohstoffindustrie. Ziel ist manchmal, die Rohstoffgewinnung in Deutschland zu erschweren oder sogar zu verhindern. Das ist jedoch nicht zulässig. Daher ist stets zu prüfen, welche geologischen Daten die BGE in Bezug auf die Endlagersuche tatsächlich braucht und welche Daten die anderen Behörden für ihre übrige Tätigkeit benötigen. Sofern die Daten für eine behördliche Aufgabe notwendig sind, ist im Einzelfall zu prüfen, welche schutzwürdigen Interessen und Grundrechte der Rohstoffunternehmen entgegenstehen.